

**Neunte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 02.09.2019 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 15.12.1998 in der Fassung der Achten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Städte Teterow, Gnoiien sowie die Gemeinden Altkalen, Alt-Sührkow, Behren-Lübchin, Dahmen, Dalkendorf, Finkenthal, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow, Walkendorf und Warnkenhagen, im Nachfolgenden „Verbandsmitglieder“ genannt, bilden einen Zweckverband im Sinne des § 150 der KV M-V.


2. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Zahl aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beträgt zweiunddreißig.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teterow, den 7.10.2019


Andreas Lange
Verbandsvorsteher

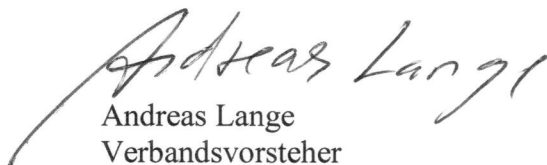


Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben vom 04.09.2019 dem Landkreis Rostock angezeigt. Der Landkreis Rostock hat mit Schreiben vom *01.10.2019* erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den *7.10.2019*


Andreas Lange
Verbandsvorsteher

